



**Allgemeinverfügung
zur Änderung der
Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Waldbesetzung
„Banny Runde Zwei – Der Spuk ist nie vorbei“
im Langener Stadtwald**

- I. Die *Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Waldbesetzung „Banny Runde Zwei – Der Spuk ist nie vorbei“ im Langener Stadtwald* vom 12.06.2026 wird wie folgt geändert:
1. Ziffer 2 Satz 1 wird zurückgenommen, soweit angeordnet wird, dass die Versammlung einen 50-Meter-Abstand zu der gleichzeitig stattfindenden Mahnwache einhalten muss.
 2. Ziffer 10, Ziffer 13 und Ziffer 15 Satz 3 werden zurückgenommen.
 3. Ziffer 12 wird zurückgenommen, soweit verboten wird, Schlauchschals mit sich zu führen.
- II. Folgende Regelungen werden neu verfügt:
1. Vor der Errichtung von baulichen Anlagen (insbesondere Baumhäuser und Plattformen) ist ein konkreter Planentwurf nebst Standsicherheitsnachweis (§ 12 Abs. 1 Hessische Bauordnung – HBO) auf Kosten der Versammlungsteilnehmenden bei der Versammlungsbehörde einzureichen.
 2. Für bereits bestehende bauliche Anlagen (insbesondere Baumhäuser und Plattformen) sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung konkrete Planentwürfe nebst Standsicherheitsnachweisen (§ 12 Abs. 1 HBO) auf Kosten der Versammlungsteilnehmenden bei der Versammlungsbehörde einzureichen. Während dieser Zeit dürfen bauliche Anlagen nicht genutzt und betreten werden.
 3. Errichtete bauliche Anlagen (insbesondere Baumhäuser und Plattformen) sind nach Versammlungsende auf Kosten der Versammlungsteilnehmenden zu beseitigen.
 4. Tragende Teile (z.B. Seile, Bolzen, Schrauben, Hölzer, Standflächen) sind regelmäßig, wenigstens einmal im Monat, auf ihre Sicherheit zu kontrollieren und bei Verschleiß zu erneuern. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Versammlungsbehörde vorzuzeigen.
 5. Materialien müssen so gelagert und Konstruktionen oder sonstige Gegenstände so angebracht werden, dass für Tiere hierdurch keine Verletzungsgefahr besteht.
 6. Die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, insbesondere die Kadaverersuche und Bergung, sind zu dulden.
 7. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
 8. Hinsichtlich II., Ziffer 3, wird die Ersatzvornahme nach Ablauf von 14 Tagen nach Ende der Versammlung angedroht.
 9. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als öffentlich bekanntgegeben.
 10. Diese Allgemeinverfügung gilt auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf.

Begründung

I.

Die Rücknahme erfolgt vor dem Hintergrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 21.05.2026 (Az. 3 L 1763/26.DA).

II.

Zu Ziffer 1:

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat seinen Beschluss vom 21.05.2026 (Az. 3 L 1763/26.DA) damit begründet, dass zum Schutz vor einer konkreten Gefahr für elementare Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Versammlungsteilnehmenden oder Dritter statt eines „Totalverbots“ als milderer Mittel ein konkreter Planentwurf nebst Standsicherheitsnachweis auf Kosten der Versammlungsteilnehmenden gefordert werden kann. Diesem Hinweis folgt die Versammlungsbehörde.

Zu Ziffer 2:

Für bereits bestehende bauliche Anlagen (insbesondere Baumhäuser und Plattformen) wird eine verlängerte Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung für die Einreichung konkreter Planentwürfe nebst Standsicherheitsnachweisen (§ 12 Abs. 1 HBO) gewährt. Zum Schutz der Versammlungsteilnehmenden und Dritter vor unmittelbaren Gefahren für Leben und Gesundheit dürfen bauliche Anlagen während dieser Zeit nicht genutzt und betreten werden. Die Unbedenklichkeit dieser Anordnung wurde bereits richterlich entschieden (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.02.2022, Az. 3 M 207/21, Orientierungssatz 6, Rn. 21, abrufbar unter: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/NJRE001494786>). Die Frist erscheint auch nicht unverhältnismäßig vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Dauerversammlung handelt.

Zu Ziffer 3:

Die Kosten für die Beseitigung der errichteten baulichen Anlagen (insbesondere Baumhäuser und Plattformen) nach Ende der Versammlung sollen von den Verursachern getragen werden und nicht von der Stadt Langen.

Zu Ziffer 4:

Da es sich um eine Dauerversammlung handelt, wobei sowohl die Konstruktionen selbst sowie das sie haltende Befestigungsmaterial oft über viele Monate und zum Teil Jahre einem hohen Gewicht, naturbedingt dynamischen Belastungen und verschiedenen Wetter- und Witterungsbedingungen trotzen müssen, was angesichts von UV-Strahlung, Feuchtigkeit und ständigen Windbewegungen und den dadurch bedingten Belastungen hohe Anforderungen an das Material und die Konstrukteure mit sich bringt, ist eine regelmäßige Prüfung der tragenden Teile (z.B. Seile, Bolzen, Schrauben, Hölzer, Standflächen) und ihre Erneuerung bei Verschleiß zum Schutz vor unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmenden, welche sich teils auf Höhen über 10 Metern bewegen, erforderlich. Es wird empfohlen, dass die Versammlungsteilnehmenden auf deren Kosten, zumindest alle sechs Monate, einen Sachverständigen hinzuziehen. Die Überprüfung als Ganzes ist von den Versammlungsteilnehmenden zu dokumentieren und auf Verlangen der Versammlungsbehörde vorzuzeigen. Aufgrund der Gefahr, welche bereits bei einem Versammlungsteilnehmer am 13.06.2026 eingetreten ist, von erhöhten baulichen Anlagen (insbesondere Baumhäuser und Plattformen) abzustürzen und des hohen Schutzguts des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sind

diese Kontrollen mit Dokumentation den Versammlungsteilnehmenden auch zumutbar, mit- hin verhältnismäßig.

Zu Ziffer 5:

Durch die Lagerung von Materialien sowie das Anbringen von Gegenständen im Versamm- lungsbereich (z. B. Seile, Verseilungen, Planen, Netze, Befestigungsmaterialien oder sonstige Konstruktionen) können Gefahren sowohl für wildlebende als auch im Versammlungsbereich gehaltene Tiere (z.B. Hunde) entstehen. Insbesondere besteht die Gefahr, dass sich Tiere in solchen Gegenständen verfangen und dadurch verletzt oder in ihrer natürlichen Fortbewe- gung beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können scharfkantige, lose herabhängende oder für Tiere schwer erkennbare Materialien Verletzungen bei Säugetieren, Vögeln und anderen wildlebenden Tierarten verursachen. Durch diese vom Veterinäramt des Kreises Offenbach vorgeschlagene Anordnung soll verhindert werden, dass den Tieren durch die im Zusammen- hang mit der Versammlung eingebrachten oder angebrachten Gegenständen vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden.

Zu Ziffer 6:

Auch diese Anordnung erfolgt auf Wunsch des Veterinäramtes des Kreises Offenbach. Um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, ist sicherzustellen, dass die für die Bekämpfung angeordneten Maßnahmen sorgfältig und ohne große Verzögerungen durchgeführt werden. Insbesondere sind sämtliche Körper von Wildschweinen zu beseitigen, unabhängig davon, ob diese getötet oder tot aufgefunden wurden. Die Erfüllung dieser Ver- pflichtung setzt voraus und verlangt, dass nach den zu beseitigenden Kadavern sorgsam ge- sucht wird. Die Kenntnis des Seuchenherdes ist außerdem Voraussetzung für effektive Be- kämpfungsmaßnahmen, gleichzeitig ist nur so feststellbar, wo in der Situation der Ungewiss- heit ergriffene Maßnahmen gelockert werden können. Dies ist auch für den vom Land Hessen angestrebten Rückstufungsantrag der Sperrzonen von großer Bedeutung.

Zu Ziffer 7:

Gemäß § 14 Abs. 6 S. 2 HVersFG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügun- gen einer nach Versammlungsbeginn unter Angabe des Grundes der Maßnahme bekanntge- gebenen Beschränkung oder einer Auflösung keine aufschiebende Wirkung. Diese Vorausset- zungen liegen für die Regelungen II., Ziffer 1 bis 4 vor.

Zu Ziffer 8:

Bei der Beseitigung der errichteten baulichen Anlagen (insbesondere Baumhäuser und Platt- formen) handelt es sich um vertretbare Handlungen, da sie auch von einer anderen Person als den „Waldbesetzern“ vorgenommen werden können. Insoweit erscheint die Ersatzvor- nahme (§ 49 HSOG) als das richtige Zwangsmittel. Die Androhung eines Zwangsgeldes er- scheint nicht erfolgversprechend, zudem sind die „Waldbesetzer“ nicht namentlich bekannt. Die Ersatzvornahme ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 53 HSOG anzudrohen. Die Andro- hung soll möglichst schriftlich erfolgen. Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Er- füllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen. Die Androhung soll mit dem ordnungsbehördlichen Verwaltungsakt verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine auf- schiebende Wirkung hat (§ 53 Abs. 2 S. 2 HSOG).

Zu Ziffer 9:

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund des wechselnden Personenkreises und der unbekanntenen Identität der „Waldbesetzer“ untunlich im Sinne des § 41 Abs. 3 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ist.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 HVwVfG i.V.m. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen) vom 15.06.2026 (abrufbar unter: https://www.langen.de/da-tei/anzeigen/id/335958,1018/1_1_hauptsatzung_17.06.2026.pdf) dadurch, dass diese Allgemeinverfügung auf der Internetseite www.langen.de (unter „Bekanntmachungen“) unter Angabe des Bereitstellungstages kostenfrei bereitgestellt wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird vorliegend Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in qualifizierter elektronischer Form oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen (Hessen), eingelegt werden.

Langen, den 26.06.2026

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde



Stefan Löbig
Erster Stadtrat